

bern ist auch dergestalt in den allgemeinen Grundsätzen über das gegenseitige Verhältniß der Justiz- und Polizeibehörden und in den Bedürfnissen der Rechtspflege selbst begründet, daß die Regierung selbst einem auf dessen Abänderung gerichteten ausdrücklichen ständischen Antrage, wofür aber wenigstens die obangeführten Äußerungen in den Motiven zu der beantragten Fassung des Gesetzes nicht erachtet werden können, nicht würde entsprechen können.

Denn da die Nothwendigkeit dieser Competenz der Polizeibehörden (wie auch am Schlusse der angezogenen Stelle der Motive ausdrücklich anerkannt wird) einem Zweifel nicht unterworfen sein kann, so oft durch irgend eine Äußerung das Interesse des Staats selbst direct oder indirect berührt wird, so muß es schon deshalb bedenklich erscheinen, Beleidigungen von Privatpersonen davon auszunehmen, weil sich hier viele Fälle sehr zweifelhaft gemischter Art denken lassen, und es daher schwer sein würde, in einem Gesetze hierunter genaue Grenzen zu ziehen und Regeln der Unterscheidung aufzustellen, deren Anwendung unter allen denkbaren Umständen über jeder Contestation erhaben wäre. Es ist aber auch vom rein juristischen Standpunkte aus diese Unterscheidung nicht als erforderlich oder auch nur als zulässig anzuerkennen. Denn die Injurie ist gleich andern Vergehen mit einer öffentlichen Strafe bedroht. Wollte man also deshalb, weil wegen derselben nach §. 203 des Criminalgesetzbuchs nur auf Antrag der Beleidigten mit Untersuchung verfahren werden soll, die Verpflichtung des Redacteurs oder Verlegers, den anonymen Urheber einer gedruckten Beleidigung nachzuweisen, für eine bloß civilrechtliche achten, sonach aber das desfallige Zwangsverfahren und die Erörterung seiner Bedingung, der beleidigenden Eigenschaft der fraglichen Äußerung, ausschließlich der Justizbehörde vindiciren, so müßte folgerechterweise Aehnliches von den in den Artikeln 139, 149, 150, 152, 153, 214, 237, 238, 244, 246, 252, 260, 263 bis 266, 281, 287, 311 bis 325 des Criminalgesetzbuchs erwähnten Verbrechen und Vergehungen gesagt werden können, da auch bei diesen eine Untersuchung rein von Amtswegen ausgeschlossen und es zugleich sehr wohl denkbar ist, daß der eigentliche Urheber einer solchen That unbekannt sei, so wie daß über die Frage, ob das angezeigte Vergehen wirklich vorliege, vor allen Dingen zu entscheiden sei. Eine solche Ansicht würde aber dem Geiste des Gesetzes so offenbar entgegen sein, daß wohl Niemand sie vertheidigen kann.

In der That drückt sich auch der Artikel 203 des Criminalgesetzbuchs über Injurien nicht anders aus, als die übrigen angezogenen Artikel über die andern denselben hierunter gleichgestellten gesetzwidrigen Handlungen. Er sagt lediglich, daß Verleumdungen und Beleidigungen nur auf Antrag der Beleidigten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen seien. Zur Untersuchung gehört aber unstreitig nicht nur die Ausmittelung des unbekanntes Thäters, sondern es kann auch nur demjenigen Criminalrichter, welchem sodann die wirkliche Untersuchung obliegt, zukommen, vor allen Dingen den objectiven Thatbestand zu erörtern und zu dem Ende zu beurtheilen, ob in der That etwas Gesetzwidriges begangen worden sei oder nicht. So findet denn die Annahme, daß der Untersuchung wegen Beleidigungen in irgend einem Falle eine rechtliche Ausführung vorherzugehen habe, in den Gesetzen nicht die mindeste Unterstützung.

So wie es nun aber überhaupt in dem Wirkungskreise der Polizeibehörden liegt, alle vorläufige, eine Untersuchung begründende, vorbereitende und erleichternde Maßregeln, überhaupt Alles, was zur sogenannten Generaluntersuchung gehört, zu verfügen, und sie hierin unstreitig eine mit den Criminalgerichten

concurrirende Competenz haben, so können sie auch von den mehrgedachten Erörterungen nicht ausgeschlossen werden, obwohl sich von selbst versteht, daß der Beleidigte sich deshalb auch, wenn er es vorzieht, sofort an eine Justizbehörde wenden und diese auf dessen Antrag selbige nicht verweigern, oder sie, dafern sie über die Urheberschaft keine Spuren hat, die Polizeibehörde zur Ermittlung auffordern kann.

Es ist aber auch insonderheit kein Grund abzusehen, weshalb diese unentbehrliche und zweifellohe Berechtigung und Verpflichtung der Polizeibehörden bei den strafbaren Handlungen, oder auch nur bei den Beleidigungen von Privatpersonen, welche durch die Presse begangen werden, ausgeschlossen und hierüber etwas Anderes bestimmt werden sollte, als was bei bloß handschriftlichen ehrverletzenden Schriften oder bildlichen Darstellungen ungenannter Verfasser, d. h. bei Pasquillen und Spottbildern stattfindet, wo die Polizeibehörde, wenn nach ihrem Ermessen die Schrift wirklich Ehrenkränkungen enthält, ebenfalls ohne vorher eine Entscheidung der Justizbehörde zu veranlassen, die nöthigen Ermittlungen über den Urheber anstellt, und den Verletzten nur dann an die Justizbehörde verweist, wenn ihr in der anonymen Handschrift gar nichts Beleidigendes oder sonst Strafbares zu liegen scheint.

Wollte man aber auch in der in der Beilage zur ständischen Schrift beabsichtigten Weise die Ermittlung unbekannter Verfasser für beleidigend erachteter Druckschriften an die competenten Justizbehörden verweisen, oder auch nur das Verfahren deshalb von einer Entscheidung derselben über die Strafbarkeit abhängig machen, so würde dies doch manchen kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten unterliegen. Denn die zu Entscheidung dieser Frage competente Gerichtsbehörde kann keine andere sein, als die des Urhebers derselben. Ist aber dieser Urheber unbekannt, so würde die Bestimmung etwa in der Art getroffen werden müssen, daß in dergleichen Fällen die competente Gerichtsbehörde des der Ermittlung halber zu befragenden Redacteurs, Herausgebers, Druckers u. als diejenige zu bezeichnen wäre, welche deshalb zu entscheiden hätte. Dies würde nun zwar darin seine Rechtfertigung finden, daß alle diese Personen Theilnehmer der strafbaren Handlung sind, und sie nach dem Gesetze §. 7 eventuell sogar die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit allein treffen kann. Allein hierdurch würde nur wenigstens nicht die in der Beilage der ständischen Schrift hervorgehobene Unzuträglichkeit beseitigt werden, daß über die Strafbarkeit der Schrift möglicherweise diejenige Behörde, welche nachmals darüber gegen den ermittelten Urheber zu erkennen hat, eine andere Ansicht faßt, als die Behörde, welche sich über den Antrag auf das Verfahren zu dessen Ermittlung zu fassen hatte. Denn abgesehen davon, daß diese Verschiedenheit oft auch in demjenigen seinen Grund haben kann, was der zur Verantwortung gezogene Urheber zu seiner Rechtfertigung anzuführen vermochte, werden diese Behörden auch oft dann zwei verschiedene sein, wenn die oben gedachte neue Bestimmung getroffen würde, da nur in seltenen Fällen Redacteur, Herausgeber u. einerseits und Urheber der Schrift andererseits einer und derselben Gerichtsbehörde unterworfen sein werden. Dieselben Verschiedenheiten der Ansichten können aber auch unter den verschiedenen deshalb anzugehenden Justizbehörden vorkommen, und sind überhaupt bei der Beurtheilung von Angelegenheiten, die zur Behandlung und Entscheidung verschiedener Behörden gelangen, nie völlig zu vermeiden.

In jedem Betrachte wird es daher bei dem bisherigen Grundsatz sein Bewenden haben müssen, daß derjenige, der sich durch eine namenlose Druckschrift verletzt glaubt, wegen Ermittlung